

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1889)

Artikel: Verwaltungsbericht der Polizei-Direktion des Kantons Bern

Autor: Stockmar

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-416436>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verwaltungsbericht

der

Polizei-Direktion des Kantons Bern

für

das Jahr 1889.

Direktor: Herr Regierungsrath **Stockmar.**

Gesetzgebung.

Gesetze oder Dekrete, welche sich auf das Polizeiwesen beziehen, sind im Berichtsjahr keine erlassen worden.

Auf den Antrag der vorberathenden Behörden hat der Grosse Rath beschlossen, auf die Petition der evangelisch-reformirten Synode um Erlass eines Gesetzes über den Sonntag nicht einzutreten. Dagegen hat der Grosse Rath den Regierungsrath eingeladen, eine Zusammenstellung der auf die Sonntagsruhe Bezug habenden Vorschriften anzuordnen und drucken zu lassen. Die Polizeidirektion wird diese Zusammenstellung sobald als möglich besorgen.

Erheblich erklärte Anzüge.

Vom Grossen Rath sind folgende Anzüge erheblich erklärt worden:

- 1) Der Regierungsrath ist eingeladen, dem Grossen Rath in der nächsten Sitzung einen Antrag auf Abänderung des Beschlusses vom 17. März 1880 vorzulegen im Sinne der Festsetzung der Polizeistunde für die Wirthschaften auf 10 Uhr Abends, sei es in der Weise, dass der Entscheid über die Festsetzung der Polizeistunde den Gemeinderäthen übertragen wird, sei es auf irgend eine andere Weise, welche der öffentlichen Ordnung und den wirtschaftlichen Interessen der ländlichen Bevölkerung entspricht.

- 2) Der Regierungsrath wird eingeladen, zu untersuchen, ob die Besoldung der Civilstandsbeamten statt nach der Seelenzahl der Civilstandskreise nicht zweckmässiger nach der wirklichen Arbeit, d. h. den jährlichen Eintragungen, zu vertheilen sei.

Bezüglich des ersten Anzuges hat die Polizeidirektion einen Dekrets-Entwurf ausgearbeitet, welcher vom Regierungsrath genehmigt worden ist und gegenwärtig dem Grossen Rath vorliegt; die Frage betreffend die Entschädigungen der Civilstandsbeamten konnte hingegen, da der Anzug erst in der Dezembersession erheblich erklärt wurde, im Berichtsjahr noch nicht untersucht werden.

Verwaltung.

A. Allgemeiner Theil.

Der Regierungsrath hat folgende Kreisschreiben an die Regierungsstatthalter erlassen:

- 1) betreffend die Erwerbung des bernischen Ortsbürgerrechts durch landesfremde Personen, vom 13. März;
- 2) betreffend die Edition der Civilstandsregister, vom 21. Brachmonat;
- 3) betreffend die Eintragung der Scheidungsurtheile, und betreffend den Preis der Formulare für die ärztlichen Todesbescheinigungen, vom 7. August;

- 4) betreffend die Unzulässigkeit der Ausfertigung von Geburtsscheinen auf Grund der Burgerrödel, und betreffend die Eheschliessung von belgischen Staatsangehörigen in der Schweiz, vom 21. Wintermonat.

Durch das ersterwähnte Kreisschreiben wurden den Gemeinden die bestehenden Vorschriften über die Naturalisation von Landesfremden in Erinnerung gebracht. Veranlassung hiezu hat der Umstand gegeben, dass bernische Gemeinden, unter Ausserachtlassung der gesetzlichen Vorschriften, kantonsfremde Schweizerbürger und Ausländer in ihr Ortsburgerrecht aufgenommen und denselben schriftliche Burgerrechtszusicherungen ausgestellt haben, ohne dass die Bewerber vorher vom Regierungsrath die Bewilligung zur Erwerbung eines bernischen Ortsburgerrechts erhalten hatten.

B. Besonderer Theil.

Allgemeine Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei.

Anlässlich eines im Dezember 1889 ausgebrochenen Schriftsetzerstreikes kam es in der Hauptstadt zu Unordnungen und Ruhestörungen. Da die Polizeimannschaft durch die ausserordentlichen Vorgänge stark in Anspruch genommen war, dabei den gewöhnlichen Polizeidienst zu besorgen hatte und im Falle einer Ausdehnung der Ruhestörungen ungenügend gewesen wäre zur Aufrechterhaltung der Ordnung, beschloss der Regierungsrath nach Einsichtnahme eines Berichts des Regierungsstatthalters von Bern am 7. Januar 1890:

- 1) es sei die Ausübung der Polizei in dieser Sache in einheitliche Hand zu legen;
- 2) Herr Oberstbrigadier Scherz, städtischer Polizeidirektor in Bern, sei als Platzkommandant erwählt und die gesammte Polizeimannschaft, Landjägerkorps und städtische Polizei, unter dessen Befehl gestellt;
- 3) es seien zwei Kompanien Infanterie auf Piquet zu stellen.

Nachdem die Ruhestörungen und Ausschreitungen aufgehört hatten, konnte das Platzkommando auf Ende Januar wieder aufgehoben werden, ebenso die Piquetstellung der zwei Kompanien.

Noch während des Bestehens des Platzkommando's fanden zwischen den staatlichen und städtischen Polizeiorganen Konferenzen statt, welche die Einführung einer einheitlichen Organisation des Polizeiwesens in der Hauptstadt zum Zwecke hatten. Die Verhandlungen gelangten bald zum Abschluss, und es kam zwischen dem Regierungsrath und dem Gemeinderath von Bern eine Uebereinkunft zu Stande, welche folgende wesentliche Bestimmungen enthält:

- 1) Das Landjägerkommando und die ihm unterstellten Organe leiten und besorgen ausser den ihnen durch gesetzliche Vorschriften übertragenen dienstlichen Funktionen, wie bisher, den Dienst der Gefangenwärter auf der Hauptwache und in den Bezirksgefängnissen des Amtes Bern, den Plantondienst bei polizeilichen und gerichtlichen Amtsstellen des Staates, ebenso die Vorführung vor Polizeikammer, den

Dienst beim Richteramt und bei den Assisen, die Inempfangnahme und die Spedition der Arrestanten auf dem Bahnhofe, die Abführung von Arrestanten in die Strafanstalten, in Irrenhäuser und Spitäler, den Arrestantentransport nach auswärts und endlich die Instruktion der Landjägerrekruten.

- 2) Die städtische Polizeidirektion übernimmt dagegen die ausschliessliche Besorgung des übrigen Polizeidienstes in der Stadt Bern, und zwar sowohl denjenigen der Sicherheits- als auch der Lokalpolizei.
- 3) Zu diesem Zwecke werden der städtischen Polizeidirektion für die Dauer dieses Abkommens unterstellt und haben sich deren Anordnungen und Weisungen zu unterziehen: Zwei Unteroffiziere des Landjägerkorps, sämmtliche in der Einwohnergemeinde Bern stationirte Bezirkslandjäger und endlich 15 Landjäger.
- 4) Durch dieses Dienstverhältniss sollen jedoch die Vorschriften des § 7 des Gesetzes über Organisation des Landjägerkorps vom 1. September 1868, wonach diese stationirten Landjäger überdies unter den Befehlen des Regierungsstatthalters und in Untersuchungssachen des Gerichtspräsidenten und Untersuchungsrichters stehen, in keiner Weise beeinträchtigt werden.
- 5) In Bezug auf die vom Staate zu verabfolgende Bekleidung, Bewaffnung, Ausrüstung und Bezahlung, sowie die Disziplin und Strafrechtspflege bleiben die bei der städtischen Polizeidirektion im Dienst stehenden Landjäger den allgemeinen gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften für das Landjägerkorps unterstellt.

Bezüglich der Bestrafung von Disziplinarfehlern werden dem städtischen Polizeidirektor über die ihm unterstellten Landjäger die in § 12 der Verordnung betreffend das Landjägerkorps vom 15. Januar 1869 dem Landjägerkommandanten zustehenden Strafkompetenzen eingeräumt.

Diese Uebereinkunft gilt versuchsweise bis zum 1. Januar 1891. Durch dieselbe hat die Frage der Beseitigung des Dualismus im Polizeiwesen der Hauptstadt ihre provisorische Lösung gefunden.

Auf hierseitigen Antrag wurden folgende Reglemente vom Regierungsrath genehmigt:

- 3 Ortspolizeireglemente;
- 2 Reglemente über den Aufenthalt und die Niederrälassung der Kantonsbürger;
- 2 Begräbnissreglemente;
- das Reglement über die Geflügelpolizei in Münster.

Ein Gesuch der israelitischen Kultusgemeinde in Biel um Bewilligung der Anlage eines eigenen Friedhofes hat der Regierungsrath abgewiesen, und zwar in Hinblick auf den Stand der dermal geltenden Gesetzgebung, welche das Begräbnisswesen und insbesondere die Anlage von Friedhöfen, die Verfügung über dieselben und deren Benutzung ausschliesslich als eine öffentlich-bürgerliche Angelegenheit ohne konfessionellen Charakter behandelt und daher die Anlage eines *nicht öffentlichen* und nicht unter der ausschliesslichen Verfügung der Ortspolizeibehörde stehenden, nur für die Angehörigen einer einzelnen *Konfession* bestimmten Begräbnissplatzes nicht zulässt.

Durch Beschluss des Grossen Rethes vom 7. November wurde den Einwohnergemeinden Movelier und Mettemberg zum Zwecke der Erweiterung ihres gemeinschaftlichen Friedhofes bei der Kirche zu Movelier das Expropriationsrecht ertheilt betreffs eines Grundstückes, über dessen Preis die Parteien sich nicht hatten verständigen können.

Im Fahndungswesen hat die Polizeidirektion je 2566 Ausschreibungen und 1388 Revokationen im deutschen und im französischen allgemeinen schweizerischen Polizeianzeiger, 3153 Ausschreibungen und 1495 Revokationen im deutschen, 2774 Ausschreibungen und 1339 Revokationen im französischen bernischen Fahndungsblatte besorgt. Ferner sind von ihr 452 Reisepässe und 70 Wanderbücher ausgestellt, 6122 Strafurtheile kontrolirt und 4291 Strafberichte über Angeschuldigte zu Handen der Gerichtsbehörden ausgefertigt worden.

Landjägerkorps.

Der Bestand desselben auf 31. Dezember 1889 ist folgender: 1 Hauptmann, Kommandant, 1 Oberlieutenant, 1 Lieutenant, 2 Titularlieutenants, 1 Stabsfourier, 5 Feldweibel, 16 Wachtmeister, 21 Korporale, 252 Gemeine, zusammen 300 Mann. Neueingetreten sind 21 Mann, ausgetreten 18 Mann, wovon 7 freiwillig ohne Pension, 1 mit Pension, 5 in Folge Entlassung wegen übler Aufführung; 5 Mann sind gestorben. Stationswechsel wurden 94 vollzogen.

Im Grenzwachtdienst im Jura standen Ende des Jahres 51 Mann.

An Dienstleistungen des Korps sind zu verzeichnen:

Arrestationen	5,260
Anzeigen	10,693
Arrestantentransporte zu Fuss	1,834
» per Eisenbahn . .	2,111
	19,898

Auf der Landjägerhauptwache in Bern sind im Ganzen 2503 Personen per Schub angekommen und abgegangen, nämlich:

1978 Angehörige des Kantons Bern,
238 » anderer Kantone,
287 Ausländer.

Die Divisions- und Sektionschefs haben die vorgeschriebenen Inspektionen auf den ihrer unmittelbaren Aufsicht unterstellten Stationen vorgenommen und Montur und Armatur der Landjäger meistens in befriedigendem Zustande vorgefunden. Bemerkt wird vom Korpskommando, dass die Tragzeit der Waffenröcke mit 18 Monaten eine zu lange sei.

Arbeitsanstalten.

In Anwendung des Gesetzes vom 11. Mai 1884 sind im Berichtjahr 97 Personen (1888 80) in die Arbeitsanstalten versetzt worden, nämlich 61 Männer in die Arbeitsanstalt zu Ins und 36 Weibspersonen in die besondere Abtheilung der Strafanstalt Bern, in welche auf Anfang des Jahres die in Thorberg enthaltenen Arbeitshausweiber verlegt wurden. Von denselben stehen im Alter von:

16 bis 19 Jahren	9 Personen
20 » 25 »	4 »
26 » 30 »	11 »
31 » 35 »	13 »
36 » 40 »	18 »
41 » 45 »	12 »
46 » 50 »	14 »
51 » 55 »	11 »
über 55 »	5 »

53 Personen sind ledig, 30 verheirathet, 8 verwittwet, 6 geschieden.

Die Dauer der Enthaltung beträgt:

bei 8 Personen	6 Monate
» 1 Person	9 »
» 6 Personen	12 »
» 1 Person	18 »
» 21 Personen	2 Jahre.

Auf Jahresschluss befanden sich in der Männerarbeitsanstalt 47, in der Weiberarbeitsanstalt 42 Insassen.

Das Kostgeld wurde in den meisten Fällen auf Fr. 70 per Jahr festgesetzt, wird nun aber von 1890 an auf Fr. 50, d. h. auf das gesetzliche Minimum, reduzirt.

Mehrfach zeigte sich wieder die Tendenz von Gemeinden, Arbeitsunfähige in die Arbeitsanstalten unterbringen zu wollen, und es kam der Regierungsrath bisweilen in den Fall, Personen aus der Arbeitsanstalt entlassen zu müssen, weil sie wegen ihrer geistigen oder körperlichen Gebrechen nicht in die Arbeitsanstalt, sondern eher in eine Verpflegungsanstalt gehörten. In Fällen, in denen die Arbeitsunfähigkeit der betreffenden Person ausser Zweifel war, wurde auf das Gesuch um Versetzung in die Arbeitsanstalt von vornherein nicht eingetreten.

In der Männerarbeitsanstalt, wo die Insassen mit Landwirtschaft beschäftigt werden, ist immer Arbeit genug vorhanden. Anders verhält es sich dagegen im Weiberarbeitshaus; man hat dort oft Mühe, für die Insassen ununterbrochene Beschäftigung zu finden. Die Arbeit daselbst besteht im Nähen und Stricken, auch Spinnen, und bringt für die Anstalt keinen oder geringen Gewinn; Hauptsache bleibt aber, die Enthaltenen eine Handarbeit erlernen zu lassen, da die Mehrzahl derselben in solchen Arbeiten keine Fertigkeit hat. In dieser wie in jeder andern Beziehung scheuen die beaufsichtigenden Diakonissen vor keiner Mühe zurück; sie erfüllen überhaupt ihre Pflichten mit grosser Treue und Hingabe und verdienen volles Lob. Bei den enthaltenen Weibspersonen lässt die Aufführung leider viel zu wünschen übrig; sie sind oft unverschämt, störrisch, zänkisch und unverträglich unter einander, und es müssen zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Disziplin nicht selten energische Strafmittel zur Anwendung gebracht werden.

Strafanstalten.

Wie wir bereits in unserm Bericht für das Jahr 1887 bemerkt haben, ist die Stelle des Kassiers an der Strafanstalt Bern auf den 31. Dezember 1888 aufgehoben worden. Durch Beschluss vom 3. Juli

1889 hat nun der Regierungsrath die Kassaführung dem Verwalter des Zuchthauses übertragen.

In St. Johannsen wurde eine neue Scheune mit Viehstallungen gebaut. Wenn die der Anstalt zur Urbanisirung und Kultivirung zugewiesenen Moosaländerien ertragsfähig gemacht werden sollen, so sind die gegenwärtig vorhandenen landwirtschaftlichen Gebäudelichkeiten indessen noch lange nicht genügend; für die nächste Zeit schon wird der Bau einer Schweinestallung und einer Pferdestallung in Aussicht genommen werden müssen.

Der Durchschnittsbestand der Sträflinge in den drei Strafanstalten Bern, Thorberg und St. Johannsen zusammen, welcher im Jahr 1883 die Höhe von 701 erreicht hatte, ist seither stetig zurückgegangen und im Jahr 1889 auf 549 gesunken. Der Mangel an ausreichenden Arbeitskräften macht sich denn auch in den Anstalten St. Johannsen und Thorberg immer fühlbarer, und es war die Polizeidirektion genöthigt, eine Anzahl Zuchthaussträflinge nach St. Johannsen und vorübergehend eine Anzahl Weiber aus der Arbeitsanstalt in Bern nach Thorberg zu verlegen, damit dort wenigstens die dringlichsten Arbeiten besorgt werden könnten.

Ueber den Gang der Strafanstalten heben wir aus den Berichten der Verwalter Folgendes hervor:

Bern.

A. Personelles.

Der bisherige Kassier, Hr. Füri, ist infolge Aufhebung der Kassierstelle aus dem Dienste der Anstalt getreten, welcher er während 18 Jahren treue Dienste geleistet hatte.

Die Angestellten haben ihre Obliegenheiten zur Zufriedenheit erfüllt, und es ist der Geist der Zusammengehörigkeit und der gegenseitigen Hülfeleistung, namentlich bei dem männlichen Personal, lobend zu erwähnen. Von den weiblichen Angestellten zeigen die Diakonissinnen mehr Eifer und treue Hingabe, als die andern Aufseherinnen.

Auch die Aufführung der Gefangenen, sowie deren Arbeit und Fleiss, befriedigte die Verwaltung. Es wurde viel und gut gearbeitet. Freilich darf auch nicht unerwähnt bleiben, dass unter den Gefangenen mehrere sind, die sich gegen jede Ordnung und Disziplin sträuben und immer Händel zu stiften suchen. Es sind dies die nämlichen, welche bei der Arbeit nichts leisten. Die meisten Disziplinarstrafen kommen denn auch wiederholt bei diesen vor.

Das gottesdienstliche Leben bewegte sich auch im Berichtsjahr in der gewohnten Ordnung. Die Predigt hielten abwechselnd dieselben Geistlichen — die Herren Schaffroth, Kistler und Tanner. Die Aufmerksamkeit der Gefangenen war im Allgemeinen erfreulich, obschon es schwer zu sagen ist, ob auch der inwendige Mensch Anteil nimmt, wenn das äussere Verhalten würdig scheint. Einzelne Hörer gibt es hier, wie im öffentlichen Gottesdienst der Gemeinde, die nur zu regungslos sich verhalten und mit Mühe dem Schlaf sich entgegenstemmen, wohl auch energiesslos sich demselben überlassen.

Der Abendmahlbesuch blieb sich so ziemlich gleich. Zu Ostern ist derselbe der grösste, wo 60

bis 70 Theilnehmer sind. Einige Gefangene wurden von einem der Mitgefangenen geringschätziger Reden über das Abendmahl beschuldigt. Nach einer Unterredung mit denselben vernahm der Seelsorger wohl unziemliche Aeusserungen, d. h. liebloses Richten gegenüber den Abendmahlbesuchern, aber nicht über die heilige Handlung selbst.

In derselben Weise wie bisher wurde die Seelsorge ausgeübt. Es bleibt dies bis zur Neugestaltung der Anstalten der schwache Punkt der pfarramtlichen Thätigkeit. Das rechte Vertrauen der Gefangenen zu ihrem Seelsorger wird nur dann sich geltend machen, wenn der persönliche, tägliche Umgang zwischen ihnen möglich ist.

In sanitarischer Beziehung darf das Jahr 1889 für die Anstalt als ein im Allgemeinen recht günstiges bezeichnet werden; es weist dasselbe sowohl gegenüber den zwei vorhergehenden Jahren als auch im Durchschnitte des letzten Jahrzehnts fast durchwegs günstigere Verhältnisse auf. An innerlichen Erkrankungen wurden in der Infirmerie 53 Männer und in den Krankenzellen 8 Weiber behandelt. Als hauptsächlichste Krankheitsformen sind zu erwähnen die Erkrankungen der Atmungs- und Verdauungsorgane. Unter der ersten Kategorie waren nebst den gewöhnlichen katarrhalischen Erkrankungen die Brustfellentzündungen in ziemlicher Zahl (6) vertreten, während nur 1 Fall von Lungenentzündung auftrat; unter der letzten Kategorie waren es fast ausschliesslich die gewöhnlichen katarrhalischen Magen- und Darmerkrankungen, welche zur Behandlung kamen. Eine erhebliche Abnahme der Krankheitsfälle weisen die unter der Kollektivgruppe «allgemeine Schwächezustände» vereinigten Krankheitsformen auf, ein Ergebniss, welches, sowie das im Allgemeinen günstige Resultat des Berichtsjahrs, wohl mit Recht zu einem grossen Theile auf die bereits im letzten Jahresberichte erwähnten und stets fort dauernden Faktoren einer bessern Ernährung und günstiger hygienischer Verhältnisse überhaupt zurückzuführen ist.

Von den gewöhnlichen epidemischen Krankheiten, wie Typhus, Blattern oder andern Ausschlagskrankheiten, blieb die Anstalt gänzlich verschont; als neue Infektionskrankheit trat jedoch am Ende des Jahres die überall herrschende Influenza auf.

An äusserlichen und chirurgischen Krankheiten wurden behandelt 13 männliche und 1 weiblicher Sträfling.

Gestorben sind 5 Zuchthaussträflinge und 1 Polizeigefangener.

B. Kosten.

Die Bruttokosten betragen Fr. 1.40, die Nettkosten Rp. 67 (genau Rp. 66,6) per Sträfling und per Tag. Dieses günstigere Ergebniss gegenüber dem Vorjahr ist in dem Umstand zu suchen, dass die Weiberarbeitsanstalt, für welche eine besondere Rechnung geführt wird, für einen gewissen Theil der Ausgaben belastet wurde.

C. Arbeit und Verdienst.

Der Arbeitsertrag mit Fr. 63,351.16 bleibt bei 4271 mehr Arbeitstagen um Fr. 694.62 gegen das

Vorjahr zurück, übersteigt jedoch die Voranschlagssumme (Fr. 56,500) noch um Fr. 6851. 16. Der Verdienst vertheilt sich auf die einzelnen Berufe, wie folgt:

Arbeits-tage.	Verdienst					
	Total.		per Sträfling		per Jahr. per Tag.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Weberei . . .	33,806	28,500. 20	260. 51	—. 71		
Schneiderei . . .	2,344	3,634. 33	478. 20	1. 31		
Schuhmacherei	3,612	6,331. 88	541. 19	1. 48		

	Verdienst					
	Arbeits-tage.	Total.		per Sträfling		per Jahr. per Tag.
		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	
Schreinerei . . .		5,176		5,970. 40	363. 56	—. 99
Buchbinderei . . .		7,364		6,911. 11	290. 38	—. 79
Weibliche Arbeiten . . .		6,018		4,974. 94	255. 13	—. 70
Uhrenmacherei . . .		1,170		1,116. 37	293. 78	—. 80
Strohflechterei . . .		4,511		1,704. 98	116. 78	—. 32
Korbflechterei . . .		2,744		2,539. 11	287. 54	—. 79

D. Bestand und Mutation der Sträflinge.

	Zuchthaus.		Korrektionshaus.		Einzelhaft.		Total.
	M.	W.	M.	W.	M.	W.	
	216	33	6	2	7	3	267
Bestand auf 1. Januar 1889 . . .			64	8	48	11	141
Zuwachs: infolge Strafantrittes . . .			6	—	1	—	11
» Verlegung . . .							
	286	41	18	4	56	14	419
Abgang: infolge Strafvollendung . . .	35	7	7	1	48	11	109
» Begnadigung . . .	23	6	—	1	5	2	37
» Verlegung . . .	15	—	3	1	1	—	20
» Kassation des Urtheils . . .	—	—	1	—	—	—	1
» Todes . . .	4	—	1	—	—	—	5
	77	13	12	3	54	13	172
Bestand auf 31. Dezember 1889 . . .	209	28	6	1	2	1	247
Höchster Bestand am 24. Juni . . .					277		
Niedrigster Bestand am 27. September . . .					241		
Täglicher Durchschnittsbestand . . .					259		

Von den 141 Eingetretenen sind 35 Personen oder 24,8 % schon früher in einer bernischen Strafanstalt enthalten gewesen.

E. Finanzielles Ergebniss.

Die Rechnung über Kosten und Verdienst gestaltet sich bei 94,767 Verpflegungstagen, von denen 78,207 oder 82,5 % mit Verdienst, 16,560 oder 17,5 % ohne Verdienst waren, folgendermassen:

Kosten:	Total.		Per Sträfling		Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.			
			per Jahr.							
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.						
Verwaltung . . .	30,394. 75		116. 90	—. 32						
Unterricht . . .	335. 67		1. 29	—. —						
Verpflegung . . .	73,261. 49		281. 78	—. 78						
Miethzins . . .	20,823. 50		80. 09	—. 22						
Inventarvermehrung	7,904. 41		30. 40	—. 08						
	132,719. 82		510. 46	1. 40						

Verdienst:

Kostgelder . . .	612. —	2. 35	—. —	
Gewerbe . . .	63,351. 16	243. 66	—. 67	
Inventarverminde-rung . . .	5,513. 23	21. 20	—. 06	
	69,476. 39	267. 21	—. 73	

	Total.		Per Sträfling		Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.
	Bilanz:			per Jahr.			
		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Kosten	132,719. 82			510. 46	1. 40		
Verdienst	69,476. 39			267. 21	—. 73		
Bleiben Kosten	63,243. 43			253. 25	—. 67		

Gegenüber dem Voranschlag für das Jahr 1889, welcher einen Staatszuschuss von Fr. 70,000 vorsah, erzeugt sich somit eine Minderausgabe von Fr. 6756. 57.

St. Johannsen.

A. Personelles.

Während im Personal der Beamten ein Wechsel nicht eingetreten ist, haben dagegen bei dem Personal der Angestellten sehr viele Mutationen stattgefunden, indem nicht weniger als 18 Aufseher ausgetreten sind, wovon 8 infolge Abschiedes, weil sie trotz aller Anleitung sich unfähig für den Dienst erwiesen haben. Auf Jahresschluss hatte die Anstalt 22 männliche und 4 weibliche Angestellte.

Das Betragen der Gefangenen war im Allgemeinen befriedigend, und es mussten verhältnissmässig wenige Strafen verhängt werden. Entwichen sind 11 Gefangene, von denen 6 wieder haben eingebrochen werden können.

Der Gesundheitszustand war ein sehr günstiger und hat erst gegen Ende des Jahres eine Störung erlitten durch das zwar auffallend gelinde Auftreten der Influenza. Die übrigen Krankheiten waren meistens Athmungs- und Verdauungsbeschwerden und andere chronische Leiden. Gestorben sind zwei Straflinge.

Den Gottesdienst hielten in St. Johannsen Herr Pfarrer Zweifel von Neuenstadt und in Ins Herr Pfarrer Bryner von Erlach regelmässig ab. Bei den Katholiken versah wie bisher Herr Pater Touvet, Kapuziner in Landeron, die Seelsorge.

B. Kosten.

Die Bruttokosten betragen Fr. 1.71, die Nettkosten Rp. 51 per Strafling und per Tag, letztere somit Rp. 9 weniger als im Vorjahr.

C. Arbeit und Verdienst.

Die Gesamteinnahmen auf den Gewerben stehen gegenüber dem Vorjahr um Fr. 5500 und gegenüber dem Voranschlag um Fr. 8400 zurück. Dieses ungünstige Ergebniss wurde herbeigeführt durch folgende Umstände:

Die Schneiderei und die weiblichen Arbeiten umfassten nur die Anfertigung von Bekleidungsstücken für die Enthaltenen und ergaben keinen Reinver-

dienst, weil der Anstalt kein Arbeitslohn in Rechnung gebracht wurde.

In der Schuhmacherei war Mangel an Arbeitskräften; bei blos 854 Arbeitstagen hatte man oft die grösste Mühe, nur für den Bedarf der Anstalt arbeiten zu können; von Kundenarbeit, auf welcher sich sonst ein Verdienst erzielen liess, war daher kaum die Rede. Das Nämliche war der Fall bei den Holz- und Eisenarbeiten, ebenso bei der Korbblecherei. Der Ertrag der Taglohnarbeiten ist ebenfalls zurückgegangen, weil die vorhandenen Arbeitskräfte kaum zur Bewältigung der eigenen Arbeiten genügten.

Auf den Ertrag aus der Landwirthschaft haben gleichfalls ungünstige Faktoren eingewirkt, namentlich die abnormen Witterungsverhältnisse im Sommer und im Herbst, unter welchen alle landwirthschaftlichen Kulturen litt.

Der Kultur unterstellt waren ungefähr 55 Hektaren in St. Johannsen und 33 Hektaren in Ins, überdies wurden an beiden Orten ungefähr 9 Hektaren neue Grasanlagen gemacht. Die Grasanlagen und Wiesen lieferten den nöthigen Bedarf an Grünfutter, sowie 480 Klafter Heu und Emd, 162 Klafter Futterlischen und 56 Klafter Streulischen. An Bodenfrüchten wurden eingehemst 160 Kilozentner Kartoffeln, 586 Körbe Speiserüblein und 4454 Körbe Rüblein, Runkelrüben und Kohl zum Füttern.

Der Viehstand zählte 7 Pferde, 5 Zuchttiere, 19 Ochsen, 47 Kühe, 37 Rinder, 21 Kälber und 39 Schweine, zusammen 175 Stücke. Der Milchertrag belief sich auf 116,086 Liter, wovon 63,289 Liter an die Käserei in Erlach abgegeben wurden.

D. Bestand und Mutation der Gefangenen.

	Zuchthaus.	Korrektionshaus.	Einfache Ent- haltung.		Arbeits- anstalt.	Total.
			M.	M.		
Bestand am 1. Januar 1889	1	84	26	—	43	154
Zuwachs: infolge Urheilsvollzugs	—	98	36	1	59	194
» Verlegung	9	1	—	—	—	10
» Wiedereinbringung Entwickeiner	—	6	1	—	2	9
	10	189	63	1	104	367
Abgang: infolge Strafvollendung	3	120	39	—	42	204
» Nachlasses	3	11	—	1	2	17
» Todes	—	—	1	—	1	2
» Verlegung	1	—	1	—	—	2
» Desertion	—	7	1	—	3	11
» Verfügung des Regierungsrathes	—	—	—	—	9	9
	7	138	42	1	57	245
Bestand am 31. Dezember 1889	3	51	21	—	47	122
Höchster Bestand am 10. Februar	—	—	—	—	—	167
Niedrigster Bestand am 28. September	—	—	—	—	—	101
Täglicher Durchschnittsbestand	—	—	—	—	—	136

Von den im Berichtjahr eingetretenen Zuchthaus- und Korrektionshaussträflingen sind 102 oder 67 % schon früher in einer bernischen Strafanstalt enthalten gewesen.

E. Finanzielles Ergebniss.

Dasselbe gestaltet sich bei 49,597 Verpflegungstagen, von denen 35,096 oder 71 % mit Verdienst, 14,501 oder 29 % ohne Verdienst waren, folgendermassen:

	Total.		Per Sträfling		Fr.	Rp.
	Fr.	Rp.	per Jahr.	per Tag.		
Kosten:						
Verwaltung und Unterricht	10,862.	71	79.	87	—.	22
Verpflegung	53,596.	17	394.	09	1.	08
Moorkultur	3,526.	35	25.	93	—.	07
Inventarvermehrung	17,085.	60	125.	63	—.	34
	85,070.	83	625.	52	1.	71
Verdienst:						
Gewerbe	11,632.	13	85.	53	—.	23
Landwirthschaft	26,905.	09	197.	83	—.	54
Kostgelder	4,470.	35	32.	87	—.	09
	43,007.	57	316.	23	—.	86
Bilanz:						
Kosten	85,070.	83	625.	52	1.	71
Verdienst	43,007.	57	316.	23	—.	86
Kostenüberschuss	42,063.	26	309.	29	—.	85
Wird der Betrag der Inventarvermehrung abgezogen mit	17,085.	60	125.	63	—.	34
so bleiben an reinen Kosten	24,977.	66	183.	66	—.	51

Der Voranschlag pro 1889 hatte einen Staatszuschuss von Fr. 42,000 vorgesehen, welche Summe demnach um Fr. 63. 26 überschritten wurde.

Thorberg.

A. Personelles.

Die Thätigkeit des Personals der Angestellten bietet immer das nämliche Bild. Während Einzelne sich bestreben, in jeder Beziehung ihrer Pflicht nachzukommen, nimmt es ein anderer Theil und leider die Mehrzahl darin nicht genau und sollten manchmal sie mehr beaufsichtigt werden, als die Sträflinge. Viele Unregelmässigkeiten und Ungehörigkeiten wären zu vermeiden, wenn die betreffenden Werkführer oder Aufseher mehr Pflichtgefühl besässen und den Weisungen und Vorschriften der Verwaltung besser Folge leisteten. Wenn im Allgemeinen über grössere Unzuverlässigkeit der Dienstboten gegenüber früher geklagt wird, so trifft dies auch in Thorberg zu, und hier macht sich der Uebelstand doppelt fühlbar, weil bei dem ausgedehnten Geschäftsbetrieb den Angestellten Vieles überlassen werden muss und dieselben nicht immer unter einer so genauen Kontrolle gehalten werden können, wie in einem kleineren Geschäft.

Die Arbeitsleistung der Sträflinge war befriedigend, ebenso die Disziplin. Es wird streng darauf

gehalten, dass jeder Sträfling nach Möglichkeit arbeite, und dies mag der Hauptgrund sein, warum die Verurteilten nicht gerne nach Thorberg gehen. Desertirt sind 25 männliche und 2 weibliche Sträflinge, von welchen 19 wieder zur Haft haben gebracht werden können. Die Mehrzahl der Entweichungen ist der mangelhaften Aufsicht zuzuschreiben, deren sich die Aufseher trotz Bestrafung immer wieder schuldig machen.

Der Gesundheitszustand kann als ein vorzüglicher bezeichnet werden. Gestorben ist ein einziger Sträfling.

Die Schülerkasse zählte zu Ende des Jahres 4 Knaben, von welchen zwei admittirt sind. Den Gottesdienst hielten wie im Vorjahr der Pfarrer von Krauchthal, Herr Schläfli, und der Anstaltslehrer, Herr Grossen, ab; ferner wurden vom Temperanzverein in Bern die allmonatlichen Besprechungen mit den Sträflingen fortgesetzt.

B. Kosten und Verdienst.

Der ordentliche Kredit von Fr. 30,000 und der zur Anschaffung von Viehwaare für die Staatsdomäne in Trachselwald bewilligte Nachkredit von Fr. 7000 reichten zur Deckung der Kosten der Anstalt nicht aus, sondern es ergab sich noch eine Kreditüberschreitung von Fr. 2540. 67. Letztere röhrt zum Theil her aus dem geringen Ertrag der Landwirthschaft, welcher Ertrag in Thorberg die hauptsächlichste Einnahme bildet und somit auf das Rechnungsergebniss einen grossen Einfluss ausübt. Sodann war auch der Verdienst auf den Taglohnarbeiten gleich Null, weil bei dem überaus niedrigen Sträflingsbestand diese Arbeiten eingestellt werden mussten und die Gefangenen vollauf Beschäftigung für die Anstalt selbst hatten. Aus dem gleichen Grunde erlitten zeitweise auch die Gewerbe eine Unterbrechung. Infolge des bedeutenden finanziellen Ausfalles sind denn auch die Nettokosten für den einzelnen Sträfling erheblich gestiegen und betragen dieselben Rp. 72 per Tag gegenüber Rp. 45 im Vorjahr.

Der geringe Ertrag der Landwirthschaft ist die Folge der ungünstigen Witterungsverhältnisse. Das Futter, welches in seltener Ueppigkeit gewachsen war, konnte in dem nassen Sommer nicht zur rechten Zeit gedörrt und eingehäimst werden und ging entweder schon stehend durch Fäulniss zu Grunde oder verlor sehr viel an Qualität. Unter mittelmässig war auch die Getreideernte, mittelmässig die Kartoffelernte.

Auf den 1. April wurde die Domäne Trachselwald übernommen und von Thorberg bewirthschaftet. Es befinden sich dort vom Anstaltspersonal 1 Melker, dessen Frau als Haushälterin und 1 Oberaufseher zur Beaufsichtigung der Sträflinge und Leitung der landwirthschaftlichen Arbeiten. Der Gang dieser Filiale war ein befriedigender, der Ertrag des Gutes dagegen nicht gross, weil dasselbe in den letzten Jahren durch mangelhafte Bewirthschaftung etwas herabgekommen ist.

An Viehwaare besass die Anstalt auf Ende Jahres: 15 Pferde, 1 Fohlen, 5 Zugochsen, 1 Zuchstier, 86 Kühe, 36 Rinder, 37 Abbruch- und Mastkälber, 21 Schafe und 67 Schweine. Der Schätzungs-

werth dieser Viehwaare beläuft sich auf Fr. 85,765. Die entbehrlieche Milch wird in die Käsereien von Krauchthal-Hub, Krauchthal-Thorberg und Grünen abgegeben, und es hat die Anstalt für die Wintermilch und die Sommermilch einen Erlös von zusammen Fr. 18,418 erzielt. Neben dem Bedarf für die Anstalt wurde ein bedeutendes Quantum Milch zur Aufzucht von Jungvieh verwendet. Es ist das Bestreben der Verwaltung, durch das Halten von guten Zuchttieren und durch richtige Aufzucht den Viehstand der Anstalt nach verschiedenen Richtungen möglichst zu verbessern.

C. Bestand und Mutation der Gefangenen.

	Männer.	Weiber.	Total.
Bestand am 1. Januar 1889	127	63	190
Zuwachs :			
infolge Urtheilsvollzugs .	245	52	297
» Wiedereintritts von Beurlaubten und Entwichenen . .	15	2	17
	<u>387</u>	<u>117</u>	<u>504</u>
Abgang :			
infolge Strafvollendung .	235	43	278
» Tod	—	1	1
» Urlaub, Entweichung	31	4	35
» Verlegung	—	27	27
	<u>266</u>	<u>75</u>	<u>341</u>
Bestand am 31. Dezember 1889	121	42	163
Täglicher Durchschnittsbestand	—	—	154

D. Finanzielles Ergebniss.

Dasselbe ist bei 56,688 Verpflegungstagen, von denen 45,130 oder 80 % mit, 11,558 oder 20 % ohne Verdienst waren, folgendes:

Kosten:	Total.		Per Sträfling	
	Fr.	Rp.	per Jahr.	per Tag.
Verwaltung	12,305.	01	81. 78	—. 22
Gottesdienst und				
Unterricht	1,622.	72	10. 78	—. 03
Verpflegung	67,518.	40	448. 72	1. 23
Inventarvermehrung	14,814.	37	98. 46	—. 27
	<u>96,260.</u>	<u>50</u>	<u>639. 74</u>	<u>1. 75</u>
Verdienst:				
Kostgelder	678.	80	4. 51	—. 01
Gewerbe	25,055.	43	166. 51	—. 46
Landwirtschaft . .	29,392.	65	195. 34	—. 53
Inventarverminde-				
rung	11,592.	95	10. 59	—. 03
	<u>56,719.</u>	<u>83</u>	<u>376. 95</u>	<u>1. 03</u>
Bilanz:				
Kosten	96,260.	50	639. 74	1. 75
Verdienst	56,719.	83	376. 95	1. 03
Nettokosten	<u>39,540.</u>	<u>67</u>	<u>262. 79</u>	<u>—. 72</u>

Bezirksgefängnisse.

Gewisse Vorkommnisse im Bezirksgefängniss zu Laufen gaben uns Anlass, bei der Einwohnergemeinde Laufen, der Eigentümerin des Gebäudes, auf eine Verbesserung des letztern und namentlich auf eine Vermehrung der Zellen zu dringen. Die Gemeinde Laufen erklärte sich nach erhaltener Zusicherung eines höhern Miethzinses bereit, die gewünschten Verbesserungen gemäss einem Plane des Kantonsbauamts vornehmen zu lassen, und es sollen die Arbeiten im Laufe des Jahes 1890 durch die Baudirektion auf Rechnung der Gemeinde ausgeführt werden.

Das neue Gefängniss in Langnau wurde im Berichtjahre vollendet und zu Anfang Dezember seinem Zwecke übergeben. Die Kosten der Ausstattung des Gefängnisses mit allen nothwendigen Effekten haben aus dem ordentlichen Kredite gedeckt werden können.

Nach der Gefangenschaftsordnung vom 29. Juli 1840 sollen die Gefangenen täglich zweimal 1 Mass Suppe und 1 Pfund Brod erhalten. Diese Nahrung ist aber bei längerer Haft qualitativ ungenügend; der Organismus vermag die etwas schwer verdauliche und monotone Nahrung auf die Dauer nicht mehr zu assimiliren, und es treten in der Folge Verdauungsstörungen und Schwächezustände, nicht selten Fälle von Scorbust auf. Werden dann endlich nach beendigter Untersuchungshaft die siech gewordenen Individuen der Freiheit übergeben oder in die Strafanstalten abgeliefert, so erwachsen aus ihrer lange dauernden Arbeitsunfähigkeit und ärztlichen Behandlung nicht nur für den Betroffenen, sondern auch für die Familie, die Gemeinde oder den Staat Nachtheile, gegenüber welchen die durch Verbesserung der gesundheitsschädlichen Verhältnisse entstehenden Kosten kaum ernstlich in Betracht fallen. Die Polizeidirektion gedenkt desshalb, denjenigen Untersuchungsgefangenen, welche länger als vier Wochen in Haft bleiben, nach diesem Termine eine verbesserte Kost verabfolgen zu lassen, in der Weise, dass dieselben neben der Suppe täglich noch einen halben Liter warme Milch oder frisches Gemüse oder Kartoffeln erhalten.

Vollzug der Strafurtheile.

Ueber den Stand des Vollzugs der Freiheitsstrafen gibt die nachstehende Tabelle Auskunft. Die geringe Zahl der am Ende des Jahres unvollzogenen Urtheile zeigt, dass die Regierungsstatthalter diesem Geschäftszweig ihre Aufmerksamkeit schenken; eine Verzögerung erleidet indessen die Vollziehung der Urtheile hie und da durch den Umstand, dass die letztern nicht immer während der vorgeschriebenen Frist (Art. 516 St. V.) dem Regierungsstatthalter zugestellt werden.

<i>Amtsbezirke.</i>	<i>Zahl der dem Regierungsstatthalter zur Vollziehung überwiesenen Urtheile.</i>	<i>Zahl der am Ende des Jahres vollzogenen Urtheile.</i>	<i>Zahl der am Ende des Jahres unvollzogenen Urtheile.</i>	<i>Zahl der in den letzten 5 Jahren unvollzogenen Urtheile.</i>
I. Oberland.				
Frutigen	24	18	6	8
Interlaken	86	79	7	17
Konolfingen	139	137	2	6
Oberhasle	26	24	2	7
Saanen	18	15	3	5
Ober-Simmenthal	20	20	—	3
Nieder-Simmenthal	31	31	—	2
Thun	177	174	3	13
	521	498	23	61
II. Mittelland.				
Bern	1060	979	81	141
Schwarzenburg	66	64	2	4
Seftigen	74	66	8	14
	1200	1109	91	159
III. Emmenthal.				
Aarwangen	200	189	11	22
Burgdorf	254	235	19	26
Signau	196	184	12	45
Trachselwald	164	164	—	—
Wangen	232	227	5	20
	1046	999	47	113
IV. Seeland.				
Aarberg	67	65	2	9
Biel	622	591	31	77
Büren	31	29	2	3
Erlach	45	40	5	7
Fraubrunnen	135	132	3	7
Laupen	75	66	9	21
Nidau	154	147	7	21
	1129	1070	59	145
V. Jura.				
Courtelary	393	368	25	25
Delsberg	170	157	13	18
Freibergen	132	121	11	22
Laufen	104	101	3	3
Münster	223	221	2	2
Neuenstadt	20	20	—	1
Pruntrut	330	283	47	116
	1372	1271	101	187
Zusammenstellung.				
I. Oberland	521	498	23	61
II. Mittelland	1200	1109	91	159
III. Emmenthal	1046	999	47	113
IV. Seeland	1129	1070	59	145
V. Jura	1372	1271	101	187
	5268	4947	321	665

Strafnachlassgesuche.

Es kamen 70 Gesuche um Nachlass von Freiheitsstrafen und 16 Gesuche um Nachlass von Bussen zur Behandlung, welche erledigt wurden, wie folgt:

	Vom Grossen Rath	Vom Regierungsrath		
	ent- sprochen.	abge- wiesen.	ent- sprochen.	abge- wiesen.
Zuchthausstrafen . . .	—	20	—	—
Korrektionshaus- strafen	3	9	9	7
Enthaltungsstrafen . .	1	1	3	1
Gefängnißstrafen . .	7	8	—	1
Bussen	9	6	1	—
	20	44	13	9

Bei den dem Grossen Rath vorgelegten Gesuchen gingen, mit Ausnahme zweier Fälle, die vorberathenden Behörden — Regierungsrath und Bittschriftenkommission — in ihren Anträgen immer einig.

In Anwendung des Dekrets vom 23. September 1850 gewährte die Polizeidirektion 78 Straflingen den Nachlass des letzten Zwölftels der Strafzeit.

Löschanstalten, Feuerpolizei.

Im Laufe des Berichtjahres fanden zwei kleinere Feuerwehrkurse statt, der eine in Köniz, der andere in Laufen. Der Kurs in Köniz dauerte nur einen Tag; zu demselben waren von jedem der 11 Löschkorps dieser Gemeinde je 4 Mann beordert. Der Kurs in Laufen dagegen dauerte drei Tage und war von 47 Feuerwehrleuten aus den Gemeinden des Amtsbezirks Laufen besucht. An die Kosten beider Kurse, welche von den betreffenden Gemeinden angeordnet worden waren, leistete der Staat bezw. die Brandversicherungsanstalt gemäss dem Regulativ vom 18. Dezember 1884 einen Beitrag.

Beiträge wurden ferner bewilligt:

- an 5 Gemeinden für die Anschaffung von neuen Feuerspritzen;
- an 1 Gemeinde für die Anschaffung einer mechanischen Schiebleiter;
- an 4 Gemeinden für Anlage bezw. Erweiterung von Hydranteneinrichtungen;
- an 142 Gemeinden für theilweise Vergütung der Kosten der Versicherung ihrer Feuerwehren;
- an die Hülfskasse des schweizerischen Feuerwehrvereins (Fr. 500).

Die Zahl der bei der letztern Kasse versicherten bernischen Feuerwehrleute hat sich in den letzten vier Jahren mehr als verdoppelt; sie betrug 1885 7928, auf Anfang Oktober 1889 aber 16,392, und es ist zu erwarten, dass sie sich auch fernerhin vermehren werde, da die Versicherung den Vorzug verdient vor der Bildung von eigenen Unterstützungs- und Krankenkassen.

Was die Löschgerätschaften anbelangt, so konstatiren die Inspektionsberichte der Mehrzahl der Regierungsstatthalter eine etwälche Verbesserung und Vermehrung derselben; immerhin ist in dieser Beziehung noch Vieles zu wünschen. Im Besondern fehlt es in den meisten Gemeinden an starken Feuer-

leitern und will man sich mit den im Besitze der Privaten befindlichen Baumleitern begnügen, die aber für Löschzwecke zu schwach sind und deshalb nur mit Gefahr bestiegen werden können. An Transportschläuchen findet sich zu der Mehrzahl der Spritzen nur das gesetzliche Minimum von 100 Metern vor, obgleich es sehr wünschbar wäre, dass wenigstens zu den Saugspritzen ein grösseres Quantum zur Verfügung stünde. Feuerwehrer sollten da und dort auch noch mehr erstellt und bereits vorhandene besser unterhalten werden.

In den Inspektionsberichten einiger Regierungsstatthalter wurde wiederholt aufmerksam gemacht auf den Mangel von Exerzierreglementen für die Brandkorps. Es wurde bemerkt, dass den Feuerwehrübungen die Präzision abgehe, weil die Mannschaft in der Handhabung der Löschgeräthe keine genügende Instruktion erhalte und die Befehlgebung seitens der Feuerwehrroffiziere oft eine unsichere sei, beides Uebelstände, zu deren Abhülfe ein Exerzierreglement bedeutend beitragen würde. Die Polizeidirektion hat nun durch den Leiter des kantonalen Feuerwehrkurses von 1888, Herrn Feuerwehrkommandant Bleuler in Bern, ein Exerzierreglement für Spritzen und Hydranten, sowie ein Reglement über die Handhabung der Hakenleiter ausarbeiten lassen. Beide Reglemente sind gedruckt und in je einem Exemplar den sämmtlichen Brandmeistern des Kantons zum Gebrauche bei der Instruktion gratis zugesellt worden. Weitere Exemplare können die Bandkorps bei der Stämpfli'schen Buchdruckerei in Bern zum Preise von 20 Rp. per Stück beziehen.

Feuerwehrreglemente wurden 32 geprüft und vom Regierungsrath sanktionirt.

Eisenbahnangelegenheiten.

In zwei Fällen von fahrlässiger oder leichtsinniger und in einem Fall von böswilliger Eisenbahngefährdung hat der Bundesrat die Führung der Untersuchung, sowie die Beurtheilung des oder der Urheber den bernischen Gerichten übertragen. In dem Falle der böswilligen Eisenbahngefährdung, welche übrigens keine nachtheiligen Folgen hatte, hat die Thäterschaft bis jetzt nicht ermittelt werden können.

Eisenbahnunfälle verschiedener Art, welche sich im eigentlichen Bahnbetrieb ereignet, sind uns 53 gemeldet worden; die bezüglichen Berichte oder Untersuchungsakten haben wir vorschriftsgemäss dem schweizerischen Eisenbahndepartement zur Einsichtnahme übermittelt.

Fremdenpolizei.

Die Polizeidirektion hat neue Niederlassungsbewilligungen an 621 Schweizerbürger und 231 Ausländer, sowie 16 Toleranzbewilligungen an Ausländer ertheilt und eine bedeutende Anzahl älterer Niederlassungsbewilligungen erneuert oder umgeändert, ferner die Schriften von 1829 Kantonsfremden zum Aufenthalt in der Stadt Bern visirt und 86 Aufenthaltsbewilligungen ausgestellt für Personen, die sich in einer Landgemeinde des Amtsbezirks Bern aufzuhalten gedenken.

Durch eine Uebereinkunft vom 21. und 28. Oktober 1887 zwischen der Schweiz und Oesterreich-Ungarn verpflichteten sich die kontrahirenden Theile, auf Verlangen des andern Theiles vormalige Angehörige im Falle der Ausweisung wieder zu übernehmen, auch wenn sie die Staatsangehörigkeit bereits verloren haben. Dank dieser Uebereinkunft konnten wir für eine Familie, welche das österreichische Staatsbürgerrecht schon seit dem Jahre 1855 verloren und sich seit 30 Jahren ohne Schrifteneinlage in einer Gemeinde des Jura aufgehalten hatte, die Wiederaufnahme in die frühere österreichische Heimatgemeinde bewirken. Wäre dies nicht möglich gewesen, so hätte die Familie zwangsläufig im Kanton Bern eingebürgert werden müssen.

Gegen 11 kantonsfremde Kuppler und Dirnen, welche sich theils mit Niederlassungsbewilligung, theils ohne solche in Biel aufhielten, verfügten wir die bleibende Ausweisung aus dem Gebiete des Kantons Bern. Der Regierungsrath genehmigte die Ausweisung und setzte in Anwendung von Art. 1 des Dekrets vom 1. März 1858 auf Widerhandlungen gegen den Ausweisungsbeschluss folgende Strafandrohung fest:

- 1) gegen die wegen gewerbsmässiger Kuppelei ausgewiesenen Personen eine Busse von Fr. 50 bis 200 und dazu entweder öffentliche Arbeit von 8 Tagen oder Gefängniss von 3 Tagen;
- 2) gegen die wegen gewerbsmässiger Prostitution ausgewiesenen Personen eine Busse von Fr. 10 bis 100 und dazu entweder öffentliche Arbeit von 5 Tagen oder Gefängniss von 3 Tagen.

Der seitens einer fortgewiesenen Kupplerin ergriffene Rekurs an den Bundesrat wurde von dieser Behörde als unbegründet erklärt.

Bürgerrechtsaufnahmen.

Nach Erfüllung der in der Fremdenordnung von 1816 vorgesehenen Requisite sind in das bernische Landrecht aufgenommen worden:

25 Angehörige anderer Kantone,
23 > des deutschen Reiches,
14 Franzosen,
2 Oesterreicher,
1 Nordamerikaner,

im Ganzen mit Inbegriff der Frauen und Kinder 291 Personen.

Civilstandswesen.

In Bezug auf die Zahl und die Zusammensetzung der Civilstandskreise fanden im Jahr 1889 keine Veränderungen statt.

Die Wahlen der Civilstandsbeamten und ihrer Stellvertreter, welche namentlich wegen Ablaufs der vierjährigen Amtsduer in grosser Zahl vorkamen, nahmen ihren regelmässigen Verlauf; nur in einem Falle war gegen die Wahlverhandlung Beschwerde geführt worden. Die meisten Civilstandskreise haben die bisherigen Beamten wieder gewählt; ein Personenwechsel ist nur da eingetreten, wo der bisherige Beamte zurückgetreten oder das Amt aus andern Grunde erledigt war.

Die vorgeschriebene jährliche Inspektion wurde in allen Civilstandskreisen vorgenommen. Aus den eingegangenen Inspektionsberichten ergibt sich, dass die Amtsführung der Civilstandsbeamten im Allgemeinen, auch soweit sie das Jahr 1889 betrifft, nicht hinter derjenigen der Vorjahre zurücksteht, sondern ebenfalls als befriedigend zu bezeichnen ist, wobei wir aber die frühere Bemerkung wiederholen müssen, dass es noch immer Beamte gibt, bei welchen eine bessere Qualifikation zum Amte wünschbar wäre.

Die Fälle von Berichtigungen von Eintragungen in die Civilstandsregister beschäftigten uns wieder vielfach. In einem Falle wurde die Aenderung des einem Kinde beigelegten Vornamens Judas verfügt. Abgesehen davon, dass der Vater des Kindes selbst die Aenderung nachsuchte, musste nach unserer Ansicht die letztere schon einzig vom Standpunkt der in Nummer 60 des Handbuches für die Civilstandsbeamten enthaltenen Vorschrift gerechtfertigt erscheinen, wonach der Civilstandsbeamte gehalten ist, anstössige Namen, als welcher nach christlicher Anschauung der Name Judas aufzufassen ist, zurückzuweisen. In zwei Fällen ist die nachgesuchte Bewilligung zur Aenderung des Familiennamens, nach Prüfung der Verhältnisse der betreffenden Petenten, ertheilt worden.

Die Einfrage eines Civilstandsbeamten, ob er dem Ansuchen einer Versicherungsgesellschaft um Ausstellung eines die Todesursache enthaltenden Todtenscheines nachzukommen habe, wurde unter Verweisung auf die bestehenden Vorschriften, gemäss welchen die Todesursache in den Todtenscheinen ausnahmslos weggelassen werden soll, in verneinem Sinne beantwortet.

Die aus dem Auslande kommenden Civilstandsakten veranlassen die Civilstandsbeamten zu sehr vielen Einfragen. Die Bewilligung der Polizeidirektion zur Eintragung von im Auslande geschlossenen Ehen wurde in 98 Fällen ertheilt. Hinsichtlich der Ausfertigung ausländischer Civilstandsakten lassen die aus den Vereinigten Staaten von Nordamerika herstammenden Dokumente immer am meisten zu wünschen übrig; theils fehlt ihnen oft jede Beglaubigung, theils sind es keine eigentlichen Auszüge aus Civilstandsregistern, weil solche Register an dem betreffenden Orte noch nicht geführt werden.

Auch die Legitimation vorehelicher Kinder veranlasst oft Einfragen, so namentlich, wenn Zweifel in die Richtigkeit der Anerkennung durch den Ehemann bestehen. Es ist wiederholt vorgekommen, dass der Civilstandsbeamte durch wahrheitswidrige Angaben zu täuschen gesucht wurde. In einem Falle führte die vorsätzlich bewirkte falsche Legitimation zur Bestrafung der betreffenden Eheleute.

Nach Vorlage der gesetzlich erforderlichen Ausweise bewilligte die Direktion 141 Ausländern den Eheabschluss im Kanton Bern.

Auswanderungswesen.

Auf eine Anzeige der bernischen Polizei hin wurde eine Auswanderungsagentur vom Bundesrat mit Fr. 100 gebüsst, weil sie einen Familienvater, der Frau und Kinder im Stiche gelassen, ohne das

Einverständniss der Armenbehörde der bernischen Heimatgemeinde nach Amerika spedirt hatte.

Mit Kreisschreiben machte das eidgenössische Departement des Auswärtigen, Abtheilung Auswanderungswesen, die Kantonsregierungen aufmerksam auf den Missbrauch, welchen zuweilen verheirathete Personen bei ihrer Auswanderung behufs Umgehung der Vorschrift der Ziffer 7 von Art. 11 des Auswanderungsgesetzes treiben durch Benutzung von Ausweisschriften, welche ihnen vor ihrer Verehelichung ausgestellt worden waren. Wir konnten dem Departement antworten, dass der Kanton Bern seit längerer Zeit bereits gesetzliche Vorschriften besitze, bei deren genauer Beobachtung der erwähnte Missbrauch mit bernischen Heimatscheinen nicht wohl möglich sei.

Auf Ende 1889 bestanden im Kanton Bern eine Auswanderungsagentur und 36 Unteragenturen. Die Zahl der letztern hat sich gegenüber dem Vorjahr um 9 vermehrt.

Stellenvermittlungswesen.

Auf Schluss des Berichtjahres bestanden, ausser der städtischen Anstalt für Arbeitsnachweis in Bern, 22 Büreau für Stellenvermittlung. Ueber die Geschäftsführung derselben sind uns irgendwelche Klagen nicht bekannt geworden. Dagegen kommt es hie und da vor, dass Personen sich mit der gewerbsmässigen Stellenvermittlung beschäftigen, ohne im Besitz einer staatlichen Bewilligung zu sein. Es werden solche Fälle nicht nur von der Polizei, sondern auch von patentirten Stellenvermittlern denunzirt.

Spiel- und Lotteriebewilligungen.

Grössere Verloosungen fanden keine statt; dagegen bewilligte die Polizeidirektion, gestützt auf die ihr durch die Verordnung über die Lotterien vom 25. Januar 1872 eingeräumte Kompetenz, wieder mehrere kleinere Verloosungen, welche die Förderung der einheimischen Wohlthätigkeit oder Gemeinnützigkeit bezeichnen. Ferner ertheilte sie die Bewilligung zum Vertrieb von Loosen der Schweizertombola in Paris. Ein Gesuch um Gestattung des Vertriebs von Loosen der Geldprämienlotterie des bayrischen Landeshülfsvereins und des bayerischen Frauenvereins, welch' beide dem internationalen Verbande des rothen Kreuzes in Genf angehören, wurde abschlägig beschieden.

Für öffentliche Spiele um ausgesetzte Gaben, die länger als einen Tag dauerten, stellte die Direktion 85 Bewilligungen aus, wovon 82 für Kegelschieben, 3 für Billard-Turniere.

Auslieferungen.

Die hierseits bei andern Kantonen und auswärtigen Staaten nachgesuchten Auslieferungen bezeichnen sich auf 42, die von auswärts eingelangten Auslieferungsbegehren auf 34.

Von den erstern betrafen:

- 1 Raub,
- 4 Misshandlung,
- 3 Sittlichkeitsvergehen,
- 16 Diebstahl,
- 2 Betrug,
- 3 Unterschlagung,
- 3 Fälschung,
- 2 betrügerischen Geltstag, Pfandverschleppung,
- 1 Verleumdung,
- 7 Armenpolizeivergehen.

42

Von den von andern Kantonen und auswärtigen Staaten eingelangten Begehren betrafen:

- 16 Diebstahl,
- 3 Betrug,
- 1 Fälschung,
- 6 Unterschlagung,
- 2 betrügerischen Geltstag, Pfandverschleppung,
- 1 Misshandlung,
- 2 Sittlichkeitsvergehen,
- 1 Kindsmord,
- 1 Brandstiftungsversuch,
- 1 Armenpolizeivergehen.

34

Von den hierseitigen Begehren gingen:

- 30 an andere Kantone,
- 7 » Frankreich,
- 4 » Deutschland,
- 1 » Oesterreich.

Hievon wurde die Auslieferung in 32 Fällen bewilligt, in 2 Fällen verweigert, in 2 Fällen das Auslieferungsbegehren fallen gelassen; in 4 Fällen blieben die Angeschuldigten unentdeckt und in 2 Fällen übernahm der Heimatkanton, beziehungsweise Heimatstaat die Bestrafung.

Von den eingelangten Auslieferungsbegehren kamen:

- 25 aus andern Kantonen,
- 4 » Deutschland,
- 3 » Frankreich,
- 1 » Italien,
- 1 » Belgien.

Hievon wurde die Auslieferung in 30 Fällen bewilligt, in 1 Fall verweigert; in 2 Fällen blieben die Angeschuldigten unentdeckt und in 1 Fall wurde die Bestrafung durch die herwärtigen Gerichte übernommen.

Vermischte Geschäfte.

1) In Gemässheit von Art. 74 des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht wurden dem Bundesrat zum Zwecke der Bestimmung des Gerichtsstandes die Untersuchungsakten übermittelt betreffend Gefährdung des Postbetriebes in 1 Fall, betreffend

Beschädigung von Telegraphen- und Telephonlinien in 3 Fällen, betreffend Fälschung von Militärdienstbüchlein in 2 Fällen.

Alle diese Fälle hat der Bundesrath den Gerichten des Kantons Bern zur Beurtheilung zugeschrieben.

2) Mit der Heimschaffung von Geisteskranken und verlassenen Kindern aus und nach Frankreich hatten wir uns in 13 Fällen zu befassen. Eine weitläufige Korrespondenz veranlasste auch die Heimschaffung einer geisteskranken Russin.

3) Für die Rettung von Menschenleben verabreichten wir in drei Fällen die silberne Medaille mit Inschrift, und zwar an Gottlieb Friedrich Siegfried, von Arni, Marmorarbeiter in Bern, an Friedrich Gugelmann, von Brittnau (Aargau), als Rekrut in der Positionsartillerieschule in Thun, und an Theodor Johann Rogg, von Frauenfeld, Student der Pharmacie in Bern. In einem fernern Falle verabfolgten wir einen Geldbetrag von Fr. 15.

4) Die Einfrage, ob der § 17, Absatz 2, der Staatsverfassung, welcher die Haftbarkeit des Staates für die aus der Verantwortlichkeit der Beamten und

Angestellten fliessenden Civilansprüche ausspricht, auch in Bezug auf die Polizeiangestellten der Gemeinden Anwendung finde, beantwortete die Polizeidirektion dahin, dass ihres Erachtens jene Verfassungsvorschrift auf Gemeindebeamte und -Angestellte nicht Anwendung finden könne. Die Haftbarkeit des Staates für den von Behörden, Beamten und Angestellten in ihren Amtsvorrichtungen verursachten Schaden habe ein gegenseitiges Beamtent- oder Anstellungsverhältniss zur Voraussetzung. Polizeiangestellte der Gemeinden aber ständen in keinem solchen Verhältnisse zum Staat, und dieser hafte nicht für Personen, welchen die Eigenschaft von Staatsbeamten oder -Angestellten abgehe.

Bern, 5. Juli 1890.

*Der Polizeidirektor:
Stockmar.*

